



# Mitteilung

**Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 19.10.2020 - Nummer 23**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Wahlen

### **23 Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie der Universität Wien**

Die Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Freitag, dem 06. November 2020

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

im Seminarraum 3 (6.505), 6. Stock, Zentrum für Molekulare Biologie der Universität Wien (Dr.-Bohr-Gasse 9, 1030 Wien) statt.

Es werden gewählt:

- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessor\*innen,
- 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozent\*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

2 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Freitag, dem 13. November 2020 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

#### Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreter\*innen in der Zentrumskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor\*innen (§ 97 Universitätsgesetz 2002),  
Universitätsdozent\*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2  
Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3  
Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreter\*innen aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiter\*innen, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozent\*innen sowie wissenschaftlichen  
Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören,  
haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Zentrumsleiter, per email an  
deans-office@mfpl.ac.at oder persönlich (am 21.10. und 28.10. von 10:00 bis 16:00 Uhr) im Sekretariat des  
Zentrumsleiters, Dr.-Bohr-Gasse 9, 6. Stock, Zi. 6.108), anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht  
ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

#### Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Zentrumsleiter Univ.-Prof. Dr. Alwin Köhler. Das  
Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, den 21.10.2020 bis Mittwoch, den 28.10.2020, 16:00 Uhr zur  
Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Sekretariat des Zentrumsleiters des Zentrums für Molekulare  
Biologie, Dr.-Bohr-Gasse 9, 6. Stock, Zi. 6.108 auf. Telefonische Auskünfte sind möglich. Während dieser  
Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Zentrumsleiter per email an deans-office@mfpl.ac.at oder  
persönlich (am 21.10. und 28.10. von 10:00 bis 16:00 Uhr) im Sekretariat des Zentrumsleiters, Dr.-Bohr-Gasse 9, 6.  
Stock, Zi. 6.108, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Zentrumsleiter längstens zwei Arbeitstage  
nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

#### Wahlvorschläge

Jede\*r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem  
Wahltag (das ist Freitag, der 30.10.2020) schriftlich beim Zentrumsleiter per email an deans-office@mfpl.ac.at oder  
persönlich (am 21.10. und 28.10. von 10:00 bis 16:00 Uhr) im Sekretariat des Zentrumsleiters, Dr.-Bohr-Gasse 9, 6.  
Stock, Zi. 6.108 eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf  
nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen enthalten. Jedem  
Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf  
angeführten Wahlwerbenden beigefügt sein. Die Übermittlung per E-Mail/Scan ist zulässig. Die Kandidatur auf  
mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Zentrumsleiter hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen  
und vorhandene Bedenken umgehend dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreter\*innen  
des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach  
angeführte Person ist vom Zentrumsleiter aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren  
Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind  
spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Dienstag, dem 03.11.2020) zur Einsicht im Sekretariat des  
Zentrumsleiters, Dr.-Bohr-Gasse 9, 6. Stock, Zi. 6.108, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in die Zentrumskonferenz ist auf den  
Frauenanteil zu achten. (vgl. § 20a UG)

#### Durchführung der Wahl

Der Zentrumsleiter leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiter\*innen.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist

unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des Mitarbeiter\*innenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der\*die Wahlleiter\*in die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Zentrumsleiter hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreter\*innen zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Zentrumsleiter:  
Köhler